

Gebührentarif Feuerwehr

vom 30. November 2009

mit Änderungen vom 24.11.2014 und 30.04.2018

Inhaltsverzeichnis		
I. Verre	chenbare Einsätze	
Art. 1	Grundsatz	3
	Ausnahmen	
Art. 3		3
Art. 4	Tarifanwendung	3 3 3
II. Freiw	villige Einsätze	
Art. 5	Grundsatz	3
Art. 6	Entscheidungskompetenz	3
Art. 7	Tarifanwendung	3
III. Besc	ondere Einsätze	
Art. 8	Nachbarhilfe	4
Art. 9	Brandmeldeanlagen	4
IV. Tarif	für Personal- und Materialaufwand	
Art. 10	Stundenansätze	4
Art. 11	Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial, Entsorgung	4
Art. 12	Feuerwehrgeräte	4
Art. 13	Gebührenpflichtige Leistungen und Entrauchungskonzept	5
V. Schlu	ıssbestimmungen	
Art. 14		5
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 16	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 47 des Reglements für die öffentliche Sicherheit den

Gebührentarif Feuerwehr

I. Verrechenbare Einsätze

Grundsatz

Art. 1

Als verrechenbare Einsätze gelten grundsätzlich alle erbrachten Leistungen, welche gemäss Art. 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes nicht zu Lasten der Gemeinde gehen.

Ausnahmen

Art. 2

Von der grundsätzlichen Verrechnung ausgenommen sind Einsätze, wenn der Haftende nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn soziale Härtefälle entstehen.

Entscheidungskompetenz

Art. 3

¹ Der/die Feuerwehrkommandant/in entscheidet, ob eine Verrechnung vorgenommen wird. Der Entscheid hat sich auf die Ueberlegungen nach dem Einsatzgrund, der Verhältnismässigkeit und dem geleisteten Aufwand zu stützen.

² Im Zweifelsfall, insbesondere bei Einsätzen nach Art. 48 Abs. 1 des Reglements für die öffentliche Sicherheit entscheidet die ständige Kommission.

Tarifanwendung

Art. 4

¹ Für die verrechenbaren Einsätze ist der Aufwand gemäss Art. 10 ff dieses Gebührentarifs in Rechnung zu stellen.

² Ausgenommen davon sind Oel- und Chemiewehreinsätze. In diesen Fällen findet der Tarif des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall Anwendung.

II. Freiwillige Einsätze

Grundsatz

Art. 5

Als freiwillige Einsätze gelten alle durch die Feuerwehr erbrachten Leistungen, die vom Gemeinderat bewilligt sind und zugunsten von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen gehen.

Entscheidungskompetenz

Art. 6

¹ Für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Feuerwehr hat der/die Veranstalter/in ein schriftliches Gesuch bis spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin an die Präsidialabteilung einzureichen.

² Die Präsidialabteilung entscheidet bei der Erteilung der Bewilligung gleichzeitig, ob der/die Veranstalter/in die Kosten zu tragen hat oder die Leistungen der Feuerwehr zu Lasten der Gemeinde gehen.

³ Das Feuerwehrkommando prüft, ob durch die Feuerwehr für den bewilligten Anlass eine Brandwache zu stellen ist.

Tarifanwendung

Art. 7

¹ Hat ein/e Veranstalter/in die Kosten für Leistungen der Feuerwehr gemäss Beschluss des Gemeinderats zu tragen, ist der Tarif gemäss Art. 10 ff anzuwenden.

² Beim Einsatz einer Brandwache hat der/die Veranstalter/in in jedem Fall die Kosten für Verpflegung und Getränke zu übernehmen.

III. Besondere Einsätze

Nachbarhilfe

Art. 8

Hilfeleistungen an andere Gemeinden werden gemäss den Richtlinien betreffend Entschädigungen für Hilfeleistungen der Feuerwehrweisungen (FWW), Anhang 4, in Rechnung gestellt.

Brandmeldeanlagen

Art. 9

¹ Rückt die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage (BMA) infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit (eingedrückter Handtaster), mangelnder Instruktion sowie von Anlagedefekten aus, werden die folgenden Ansätze verrechnet:

1. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	gratis
2. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	Fr. 600.00
3. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	Fr. 800.00
weitere Fehlalarme	pro Kalenderjahr	Fr. 1000.00

² Entstehen der Feuerwehr bei Einsätzen wesentliche Mehrkosten, insbesondere durch lange Wartezeiten auf den Betriebsleiter/Verantwortlichen oder durch veraltete Betreiberdaten, kann dem Anlagebetreiber bei der Verrechnung der Einsatzkosten ein Zuschlag von 50%, maximal Fr. 500.00, in Rechnung gestellt werden.

IV. Tarif für Personal- und Materialaufwand

Stundenansätze

Art. 10

Einsatz- und Bedienungsmannschaft	pro Person	Fr. 60.00
Vorbeugender Brandschutz /	·	
Verkehrsdienst bei Anlässen	pro Person	Fr. 20.00

Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial, Entsorgung

Art. 11

Feuerwehrgeräte

Art. 12

¹ Die mit * gekennzeichneten Geräte werden nicht ohne Bedienungsmannschaft abgegeben. Die Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.

* Anhängeleiter AHL	pro Std.	Fr. 75.00
Lüfter	pro Std.	Fr. 50.00
* Motorspritze	pro Std.	Fr. 50.00
* Wassersauger	pro Std.	Fr. 50.00
* Atemschutzgerät inkl. Luft	pro Std.	Fr. 30.00
* Benzinpumpe für Schmutzwasser	pro Std.	Fr. 30.00
* Notstromaggregat (tragbar)	pro Std.	Fr. 30.00
Elektrische Tauchpumpe	pro Std.	Fr. 30.00
* Motorkettensäge	pro Std.	Fr. 20.00
* Handschiebeleiter	pro Std.	Fr. 20.00
Scheinwerfer mit Stativ	pro Std.	Fr. 10.00
Seilzug komplett	pro Std.	Fr. 10.00
* Wärmebildkamera	Grundgebühr	Fr. 100.00
	+ jede weitere Std.	Fr. 50.00
Rauchgerät	pro Stk./Tag	Fr. 40.00

¹ Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen gemäss den handelsüblichen Preisen, zuzüglich 20% Umtriebsentschädigung, in Rechnung gestellt.

² Für die Entsorgung von Abfällen werden die tatsächlichen Entsorgungskosten, zuzüglich 3% Umtriebsentschädigung, in Rechnung gestellt.

Konzentrat zu Rauchgerät	pro Liter	Fr,	20.00
Megaphon	pro Stk./Tag	Fr.	10.00
Absperr- und Signalisationsmaterial	pro Stk./Tag	Fr	5.00
Druck- und Transportschläuche	pro Stk./Tag	Fr ₈	5.00
Seilwerk	pro Stk./Tag	Fr.	5.00

² Über jede Ausleihe entscheidet der/die Kommandant/in.

Gebührenpflichtige Leistungen und Entrauchungskonzept

Art. 13

Schläuche waschen und trocknen	pro Stk.	Fr_{\circ}	10.00
Schläuche prüfen	pro Stk.	$Fr_{arepsilon}$	5.00

Entfernung von Insekten

- Einsammein von Bienenschwärmen		gratis
- Entfernen von Wespen- / Hornissen-Nestern pro Person	Fr.	60.00

Brandmeldeanlagen

-	Einmalige	Bearbeitung	einer neuen	Anlage	pro Std.	۲r.	60.00

Projekte / Technische Beratungen pro Std. Fr. 60.00

Einkauf in das Entrauchungskonzept

- Konzept Klein bis 52'000 m3/h RWA-Leistung	
oder bis zu 2 Lüfterstandorte	Fr. 8'000.00
- Konzept Mittel bis 150'000 m3/h RWA-Leistung	
oder bis zu 6 Lüfterstandorte	Fr. 17'000.00

- Konzept Gross ab 150'000 m3/h RWA-Leistung oder mehr als 6 Lüfterstandorte

Fr. 29'000.00

V. Schlussbestimmungen

Rechtsmittelbelehrung

Art. 14

Gegen alle Verrechnungen aus diesem Gebührentarif kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beim Gemeinderat Heimberg Einsprache erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15

Die Gebührenordnung der Wehrdienste Heimberg vom 4.12.1995 wird mit Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16

Der Gebührentarif Feuerwehr tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

³ Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz von nicht mit * gekennzeichneten Geräten kann durch den/die Feuerwehrkommandant/in eine Pauschale festgesetzt werden.

⁴ Bei einer gegenseitigen Ausleihe mit anderen Feuerwehrorganisationen kann der/die Feuerwehrkommant/in auf eine gegenseitige Rechnungsstellung verzichten.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif Feuerwehr am am 30. November 2009 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. sig.

Niklaus Röthlisberger Oliver Jaggi

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 25. Februar 2010 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Revision 2014

Genehmigung

Der Gemeinderat genehmigte die Revision 2014 am 24. November 2014.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. sig.

Niklaus Röthlisberger Oliver Jaggi

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 4. Dezember 2014 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Revision 2018

Genehmigung

Der Gemeinderat genehmigte die Revision 2018 (Art. 9, 11, 13) am 30. April 2018.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Niklaus Röthlisberger Oliver Jaggi

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 31. Mai 2018 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber